



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Aufbau der Gesellschaft Reichsautobahnen

Volk, Franz

Leipzig, 1935

Geschäftsordnung des Verwaltungsrats der Gesellschaft
"Reichsautobahnen"

[urn:nbn:de:hbz:466:1-96389](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-96389)

Geschäftsordnung

des Verwaltungsrats der Gesellschaft „Reichsautobahnen“

Festgesetzt in der 1. Sitzung des Verwaltungsrats am 25. August 1933

I. Die Aufgaben des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung der Gesellschaft zu überwachen und über alle wichtigen oder grundsätzlichen Fragen oder solche von allgemeiner Bedeutung zu entscheiden. Zu den Aufgaben des Verwaltungsrats gehören insbesondere:
Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter,
die Feststellung des Voranschlages,
die Feststellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung,
die Anlegung der flüssigen Mittel der Gesellschaft,
die Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen oder sonstigen fremden Geldern,
die Genehmigung aller Ausgaben auf Kapitalrechnung, wenn diese die vom Verwaltungsrat festgesetzte Begrenzung übersteigen,
die Genehmigung des Gebührentarifs,
die Genehmigung der allgemeinen Bestimmungen über die Rechts-, Dienst- und Befoldungsverhältnisse der Bediensteten (Dienstordnung).
2. Der Verwaltungsrat bestimmt, inwieweit ihm Angelegenheiten zu unterbreiten sind, die einer Mitwirkung oder Genehmigung der Reichsregierung oder des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen unterliegen.
3. Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes. Die Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes (Direktoren) und mit ihren Stellvertretern — soweit sie nicht Reichsbahnbeamte sind — schließt der Vorsitzende des Verwaltungsrats.
4. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur unbedingten Verschwiegenheit über die Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet.

II. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats

5. Der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft ist Vorsitzender des Verwaltungsrats.
6. Die Willenserklärungen des Verwaltungsrats werden von dem Vorsitzenden abgegeben.
7. Sind Angelegenheiten und Vorkommnisse von so grundsätzlicher Bedeutung oder von solcher Wichtigkeit, daß sie nach Ansicht des Vorsitzenden dem Verwaltungsrat zur Beschlußfassung zu unterbreiten sind, so hat der Vorstand seine Entscheidung bis zur Beratung im Verwaltungsrat auszusprechen. Kann die Entscheidung nach Ansicht des Vorsitzenden nicht bis zur nächsten Sitzung des Verwaltungsrats verschoben werden, so hat der Vorsitzende unverzüglich den Verwaltungsrat einzuberufen.
8. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Vorstandes der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ dafür verantwortlich, daß Angelegenheiten, die dem Verwaltungsrat zur Beschlußfassung zu unterbreiten sind, diesem auch vorgelegt, und daß die Beschlüsse des Verwaltungsrats durchgeführt werden. Er ist ferner verpflichtet, ihm wichtig erscheinende Angelegenheiten oder an den Verwaltungsrat gerichtete Anregungen und Beschwerden von besonderer Bedeutung dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu unterbreiten.
9. Der Vorsitzende ist berechtigt, Auskünfte einzuziehen, Einsicht in den Schriftwechsel, die Bücher und sonstige Unterlagen der Gesellschaft zu nehmen, an Besprechungen und Konferenzen teilzunehmen und die Anlagen und Betriebe der Gesellschaft zu besichtigen. Die Beamten der Gesellschaft sind verpflichtet, ihm die gewünschten Auskünfte zu geben. In Durchführung dieser Aufgaben stehen ihm die Geschäftsstellen der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ und das Hauptprüfungsamt der

Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zur Verfügung. Er kann diese im Benehmen mit dem Vorstand beauftragen, Prüfungen und Untersuchungen in der Gesellschaft und den etwa von ihr kontrollierten Betrieben und Unternehmungen vorzunehmen und ihm darüber zu berichten.

Eine Anordnungsbefugnis steht dem Vorsitzenden im übrigen nur in Ausführung eines Beschlusses des Verwaltungsrats zu.

Besondere Auskünfte, die einzelne Mitglieder wünschen, sind durch Vermittlung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats einzuholen.

10. Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat zu seinen Sitzungen ein. Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

11. Bei Behinderung des Vorsitzenden führt das älteste Mitglied des Verwaltungsrats die Geschäfte des Vorsitzenden.

III. Die Sitzungen des Verwaltungsrats

a) Zeit und Ort der Sitzungen

12. Ordentliche Sitzungen des Verwaltungsrats finden mindestens alle zwei Monate statt.

13. Außerordentliche Sitzungen sind anzuberaumen, wenn

a) der Vorsitzende es für erforderlich hält,

b) der Vorstand es beantragt,

c) mindestens 3 Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorsitzenden beantragen,

d) die Reichsregierung oder der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen es schriftlich beantragt.

14. Die Sitzungen werden in der Regel in Berlin abgehalten.

b) Einladung

15. Zu den Sitzungen werden die Mitglieder des Verwaltungsrats durch eingeschriebenen Brief oder Drahtnachricht unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Zwischen der Absendung der Einladung und der Sitzung sollen in der Regel 14 Tage liegen. Diese Frist kann vom Vorsitzenden in besonders dringlichen Fällen abgekürzt werden.

16. In der gleichen Weise sind zu jeder Sitzung der Vorstand, der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, die ständigen Vertreter der Reichsregierung und die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zu laden. Die Mitglieder des Vorstands und ihre Stellvertreter haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft bestimmt den Kreis der Teilnehmer aus der Hauptverwaltung.

c) Tagesordnung

17. Zwecks Aufstellung der Tagesordnung hat der Vorstand dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die Angelegenheiten zu bezeichnen, die er dem Verwaltungsrat zur Kenntnis, Beratung oder Beschlußfassung zu unterbreiten wünscht und ihm rechtzeitig die dazu gehörigen Unterlagen vorzulegen. Der Vorsitzende ergänzt die Tagesordnung entsprechend den Wünschen und Anregungen der Mitglieder des Verwaltungsrats. Ein von einem Mitglied des Verwaltungsrats gestellter Antrag ist zu beraten, wenn mindestens drei Mitglieder sich dafür aussprechen.

Zur Vorbereitung der Mitglieder und zur Abkürzung der Sitzungen ist zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung soweit als möglich rechtzeitig eine kurze Erläuterung bzw. der Antrag selbst und seine Begründung schriftlich beizugeben. Beschließt der Verwaltungsrat eine Vertagung oder wünscht er ergänzende Unterlagen oder Berichte, so hat der Vorsitzende darüber zu wachen, daß die Angelegenheit in einer der nächsten Sitzungen unter Berücksichtigung der notwendigen Vorbereitungszeit wieder vorgelegt wird.

Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur Beschluß gefaßt werden, wenn weder ein Mitglied des Verwaltungsrats noch der Vorstand widerspricht.

Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung können auf Antrag aus der Mitte des Verwaltungsrats vom Verwaltungsrat beschloffen werden.

d) Berichterstatter

18. Der Vorsitzende kann für einzelne Gegenstände der Tagesordnung ein Mitglied des Verwaltungsrats zum Berichterstatter oder Mitberichterstatter bestellen. Er kann auch den Vorstand ersuchen, in der Sitzung Bericht zu erstatten. Der Vorstand kann die Berichterstattung selbst übernehmen oder sie einem von ihm Beauftragten übertragen.

Die Berichte können schriftlich oder mündlich erstattet werden. Von schriftlichen Berichten ist dem Vorstand, dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, den ständigen Vertretern der Reichsregierung und der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft eine Abschrift zur Kenntnis mitzuteilen.

e) Sitzungsordnung

19. In den Sitzungen sprechen die Mitglieder zu den Gegenständen der Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie sich zum Wort gemeldet haben. Ist kein Redner mehr vorgemerkt, so wird die Aussprache geschlossen. Der Schluß kann jedoch auch schon vorher beantragt und beschlossen werden. Zur Geschäftsordnung wird das Wort jederzeit erteilt.

Anträge, die erst in der Sitzung gestellt werden, sind dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben.

Dem Vorstand, dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, den Vertretern der Reichsregierung und den Vertretern der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft ist auf ihren Wunsch das Wort zu jedem Punkte der Tagesordnung zu erteilen. Sie sind nicht berechtigt, Anträge zu stellen und nehmen an der Abstimmung nicht teil.

Vor der Abstimmung erhält der Berichterstatter, falls ein solcher ernannt ist, das Wort. Der Vorsitzende formuliert die Fragen, über die abgestimmt werden soll, und bestimmt die Reihenfolge, in der sie zur Abstimmung kommen.

f) Vertretung

20. Ist ein Mitglied bei einer Sitzung am Erscheinen verhindert, so kann es seine Befugnisse einschließlich des Stimmrechts einem anderen Mitglied durch Einschreibebrief oder telegraphisch übertragen.

g) Abstimmung

21. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder persönlich anwesend sind.

22. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

23. Wer durch eine Beschlußfassung entlastet werden soll, hat kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Das gleiche gilt von der Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Verwaltungsratsmitgliede oder der Erledigung eines Rechtsstreits zwischen einem solchen und der Gesellschaft.

24. Der Vorsitzende leitet die Abstimmung. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Diese Bestimmung gilt für einen Vertreter des Vorsitzenden (Punkt 11) nicht.

Die Form der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende, jedoch ist die namentliche Abstimmung zu wählen, wenn der Antrag auf namentliche Abstimmung von mindestens drei anwesenden Mitgliedern unterstützt wird.

Wahlen erfolgen, wenn nicht der Verwaltungsrat die Wahl durch Zurf beschließt, durch Abgabe von Stimmzetteln. Bei Stimmabgabe durch Stellvertreter (Punkt 20) haben die bevollmächtigten Mitglieder für jede von ihnen vertretene Stimme einen besonderen Stimmzettel abzugeben.

h) Niederschrift

25. Über die Sitzungen des Verwaltungsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer unterzeichnet werden. Sie sollen die Anträge und Beschlüsse wörtlich wiedergeben; ob und inwieweit auch der Gang der Verhandlungen aufzuführen ist, bestimmt der Vorsitzende.

Die Niederschriften sind unverzüglich den Mitgliedern des Verwaltungsrats, dem Vorstand, dem

Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, den ständigen Vertretern der Reichsregierung und der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft mitzuteilen. Einwendungen gegen die Niederschrift können schriftlich bis zur nächsten Sitzung oder in dieser geltend gemacht werden; der Verwaltungsrat entscheidet über die Einwendungen. Die Durchführung der Beschlüsse ist von der Mitteilung der Niederschrift nicht abhängig.

i) Veröffentlichungen

26. Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende bestimmt, inwieweit Mitteilungen über die Verhandlungen an die Presse gegeben werden.

k) Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder

27. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten Ersatz ihrer Reiseauslagen.

IV. Geschäftsverkehr zwischen Verwaltungsrat und Gesellschaft

28. Die für den Verwaltungsrat bestimmten Vorlagen, Ersuchen und Mitteilungen der Gesellschaft sind an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu richten, der für die Weiterbehandlung verantwortlich ist.

Der Reichskanzler hat zum Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen (vgl. Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 27. Juni 1935, § 5) Dr.-Ing. Frik Todt bestellt.

Erlaß über den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen vom 30. November 1933*)

Für die Förderung des Baues der Reichsautobahnen und für die Ausgestaltung des Landstraßennetzes wird eine oberste Reichsbehörde mit dem Sitz in Berlin errichtet, deren Leiter die Amtsbezeichnung „Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen“ erhält. Er wird vom Reichspräsidenten auf Vorschlag des Reichskanzlers ernannt und untersteht dem Reichskanzler.

Sein Geschäftsbereich umfaßt, unbeschadet der durch das Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ nebst der Ersten Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz dem Generalinspektor übertragenen Aufgaben, den Bau und die Unterhaltung der Landstraßen, soweit sie bisher zur Zuständigkeit des Reichsverkehrsministers gehörten.

Bei der Ausarbeitung gesetzgeberischer Maßnahmen ist der Reichsverkehrsminister zu beteiligen.

Die Reichsregierung erläßt die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Erlaß über die Übertragung von Aufsichtsrechten über das Unternehmen „Reichsautobahnen“ vom 23. Januar 1935**)

Die Ausübung der nach § 15 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 7. August 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 521) der Reichsregierung zustehenden Aufsicht über die Gesellschaft „Reichsautobahnen“ wird auf den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen übertragen. Unberührt bleiben jedoch die Befugnisse der Reichsregierung bei der Festsetzung des Gebührentarifs (§ 15 Ziffer 5) sowie die Aufsicht oder Mitwirkung der zuständigen Reichsminister in Fragen finanzieller oder wirtschaftlicher Art.

*) Reichsgesetzbl. 1933 I, Seite 1057 — **) Reichsgesetzbl. 1935 II, Seite 37